

- währleistung von Ordnung und Sicherheit, zur Feststellung von Straftaten und zur Ermittlung des Täters und
- die allseitige Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen, als auch der Persönlichkeit des Verdächtigen in Vorbereitung der Anklageerhebung und des gerichtlichen Strafverfahrens.⁶²

Diese beiden Aspekte müssen betont werden, weil sie zu unterschiedlichen Methoden der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften führen.

Bei der Zusammenarbeit der sozialistischen Staatsorgane mit den gesellschaftlichen Kräften zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hat sich ein umfangreiches System von Mitwirkungsformen entwickelt. Neben den Kommissionen für Ordnung und Sicherheit bei den Volksvertretungen⁶³ und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sind z. B. freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee⁶⁴, Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend⁶⁵, Verkehrssicherheitsaktive⁶⁶ und ehrenamtliche Mitarbeiter der Arbeiter- und Bauern-Inspektion⁶⁷ tätig. In diesen Funktionen sind die Werktätigen ständig oder für längere Zeit ehrenamtlich tätig. Sie haben die Aufgabe, mitzuhelfen bei der allseitigen Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Auf sie können und müssen sich die Untersuchungsorgane bei der Feststellung von Straftaten und bei der Ermittlung des Täters stützen, wobei die gesamte Bevölkerung je nach der konkreten Situation einbezogen werden kann und muß. Nach der Feststellung von Straftaten und des der Straftat Verdächtigen kann sich in vielen Fällen kontinuierlich die weitere Zusammenarbeit mit den Werktätigen bei der allseitigen Aufklärung der Straftat,

62. Diese verschiedenen Aspekte klingen auch in Art. 128 der Strafprozeßordnung der RSFSR an. Dort heißt es: „Bei der Durchführung der Untersuchung muß der Untersuchungsführer zur Aufdeckung der Verbrechen und bei der Fahndung nach den Tätern und ebenso zur Feststellung und Überwindung der Ursachen und Bedingungen, die die Begehung der Verbrechen begünstigten, in weitgehendem Maße die Hilfe der Öffentlichkeit in Anspruch nehmen.“ A. a. O.

63. Erlaß des Staatsrates der DDR zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961, GBl. I S. 51; z. B. Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen vom 28. 6. 1961, GBl. I S. 99 Abschn. IV und Abschn. VI O.

64. VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vom 16. 3. 1964, GBl. II S. 241.

65. Jugendgesetz der DDR vom 4. 5. 1964, GBl. I S. 75, § 43.

66. StVO vom 30. 1. 1964, GBl. II S. 357 § 52, Übertragung von Befugnissen an Verkehrssicherheitsaktive.

67. Beschluß des ZK der SED und des Ministerrates der DDR über die Bildung der ABI vom 13. 5. 1963, GBl. II S. 262.